

auch von der Benediktinerregel beeinflusst ist. — Außer Frage steht der geistliche Charakter des Ordens, den auch die französische Regel des 13. Jh. immer betont. Auf seine Verbindung zur religiösen Laienbewegung des 11. Jh. macht Dereine aufmerksam¹⁷⁾. Als dienender Orden standen die Templer, die ursprünglich Pilger vor Wegelagerern schützen wollten, — anders als Mönche der Welt zugewandt —, theoretisch den Kanonikern näher. Nur habe ich nach ihren Anfängen nirgends eine Verbindung zu den Regularkanonikern feststellen können, während sie zu Bernhard von Clairvaux und zu den Zisterziensern nachzuweisen ist¹⁸⁾. St.-Jean-en-Vallée, aus dem Stephan, der Patriarch von Jerusalem, kam, war wohl von Ivo von Chartres 1099 *iuxta beati Augustini institutionem* reformiert worden, ist aber nach den Ausführungen Dereine's¹⁹⁾ in dieser Zeit noch nicht als Augustinerchorherrnstift anzusprechen. — Die Formel *victum et vestitum*, die nach Mayer aus der gerade von den Regularkanonikern verworfenen Aachener Regel von 816 herrühren soll, findet sich sowohl schon Deut. 10, 18, als auch bei Cicero und Tacitus, und u. a. auch bei Bernhard: „De laude novae militiae“ c. 4. Sie betrifft in der Templerregel (§ 4) die Geistlichen, die zunächst — bis zur Bulle von 1139 — nicht dem Orden angehörten; vermutlich versorgten die Kanoniker des hlg. Grabes anfangs die Templergottesdienste, denn ihr Gottesdienst sollte sich (lat. Regel § 1, französ. Regel § 363) nach dem Rituale der Regularkanoniker des hlg. Grabes richten. Ob das lat. Formular für die Profeß eines Templer-Kaplans (französ. Regel §§ 274 ss.), wie Mayer will, (S. 214) der Mönchsprofeß (M. Andrieu, La Pontifical romain au moyen âge 1, Studi e Testi 86, 1938, S. 296) nachgebildet ist, scheint mehr als fraglich, obgleich das mehr für mich als für Mayer sprechen würde — es ist eine Mönchsprofeß; nur ein Gebet (von mehreren) ist wörtlich übernommen, die Profeßformeln sind nicht charakteristisch. *Canonicam institutionem* — ähnlich wie *canonicas horas* der Benediktinerregel (§§ 37 u. 67) — heißt nicht *institutionem canonicorum*. Die Templerformel fährt fort: *Ego N. regulam commilitonum Christi et militiae eius . . . servare volo*. Auf dem Konzil von Troyes, am 13. 1. 1128, legten die anwesenden Benediktiner, Cluniazenser und Zisterzienser der lateinischen Templerregel Formulierungen der Benediktinerregel zugrunde²⁰⁾. Es ist sehr viel schwieriger,

¹⁷⁾ Ch. Dereine, Le moyen âge 59 (1953) 197.

¹⁸⁾ Ich kann Dereine nicht zustimmen, daß der Einfluß Bernhards überschätzt würde; vgl. dagegen Prutz, Ritterorden S. 38; nach Manrique, Annales Cistercienses 1 (Lyon 1642) 187. année 1128, bestand eine confraternité zwischen Cîteaux und den Templern (zit. bei de Curzon (s. o. Anm. 14).

¹⁹⁾ Ch. Dereine, Vie commune, Règle de S. Augustin, Revue d'hist. eccl. 41 (1946) 365 ff. 385 und ders. ebd. 43 (1948) 411. Ich verdanke den Hinweis auf die Arbeiten von Dereine und Leclercq Prof. Dr. P. Classen, Gießen, in dessen Buch über Gerhoch von Reichersberg (1960) S. 20 ff. und S. 30 ff. die Ergebnisse der Forschungen Dereine's zusammengefaßt sind, die Deutschland betreffen; vgl. dazu seinen Aufsatz in La Vita comune del clero nei secoli XI e XII (1961) S. 304 ff.

²⁰⁾ Vgl. auch die Kapitelzahl der Benediktinerregel: 73 c. und der Templerregel 72 c. Ob die Marienverehrung im Orden von Anfang an bestanden hat und auf die Zisterzienser zurückgeht, kann hier nicht entschieden werden. In dem Teil der fr. Regel, der wohl im ersten Drittel des 13. Jhs. geschrieben wurde, heißt es § 306, daß man die Stundengebete für Maria stets zuerst und bei der Komplet zuletzt beten solle *por ce que nostre Dame fu commencement de nostre religion*; Schenkungen: *Domino Deo et beate Marie et milicie lhero-*